

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes und weiterer Gesetze für Gesundheitsfachberufe

A Problem und Ziel

Das Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 hat die Berufsausbildung in der Pflege reformiert. Die drei bisherigen Ausbildungsgänge Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege wurden nunmehr einheitlich in eine generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann zusammengeführt. Auch wurde eine gesetzliche Grundlage für die primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung geschaffen. Anders als die berufliche wurde die hochschulische Ausbildung jedoch nicht an die Pflegeausbildungsfonds angeknüpft, was u. a. dazu führte, dass Studierende keine Ausbildungsvergütung erhielten. Im Ergebnis war die Nachfrage nach der hochschulischen Pflegeausbildung sehr verhalten.

Um das vorhandene Potenzial an Pflegestudierenden umfassend nutzen zu können, sieht nun das Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 16. Dezember 2023 die Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung vor. Auch sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Pflegeausbildung auf Grundlage der mittlerweile vorliegenden ersten Umsetzungserfahrungen verbessert werden.

Dabei eröffnet das Pflegestudiumstärkungsgesetz dem Landesgesetzgeber weitere Ausgestaltungsspielräume, in denen landeseigene Regelungsmöglichkeiten zugelassen bzw. vorgesehen sind. Diese landesrechtlichen Regelungen sollen das Pflegeberufegesetz, die Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung und die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung des Bundes ergänzen.

Zudem sind die Gesundheitsfachberufe im Bereich des Rettungsdienstes, der anästhesie- und operationstechnischen Assistenz, der medizinischen Technologie, der pharmazeutisch-technischen Assistenz und der Hebammen auf Bundesebene reformiert worden. Im Zuge der Reformen regelte der Bundesgesetzgeber auch die entsprechenden Berufsgesetze und -verordnungen neu. Im Zuge des Pflegestudiumstärkungsgesetzes wurden weiterhin die Berufsgesetze im Bereich der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie hinsichtlich der Möglichkeit einer hochschulischen Ausbildung ergänzt. Dem Landesgesetzgeber wird auch hier ein Ausgestaltungsspielraum eröffnet, in dem landeseigene Regelungsmöglichkeiten zugelassen bzw. vorgesehen sind.

Die geschaffenen Ausgestaltungsmöglichkeiten bedürfen der Umsetzung in Landesrecht, um eine schnelle und zielgerechte Handlungsmöglichkeit der zuständigen Exekutive zu gewährleisten.

B Lösung

Dieses Umsetzungsgesetz enthält in Artikel 1 die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen der für Gesundheit, Bildung und Wissenschaft zuständigen Ministerien für den Erlass von Rechtsverordnungen, die in den Gesetzen für die Gesundheitsfachberufe als Ergänzung des Bundesrechts vorgesehen sind.

Artikel 2 dieses Umsetzungsgesetzes enthält Änderungen des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes und weitere Ermächtigungsgrundlagen der für Gesundheit und Bildung zuständigen Ministerien für den Erlass von Rechtsverordnungen, die durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz als Ergänzungen des Bundesrechts vorgesehen sind.

C Alternativen

Keine.

Landesrechtliche Regelungen sind im Pflegestudiumstärkungsgesetz und in weiteren Gesetzen für Gesundheitsfachberufe vorgesehen und erscheinen durch Rechtsverordnungen vorzugswürdig, da die zuständige Verwaltung Detailfragen dadurch zügig und effektiv anpassen und weiterentwickeln kann.

D Notwendigkeit

Das Ausführungsgesetz ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II notwendig, um die zur Umsetzung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes und der weiteren Gesetze für Gesundheitsfachberufe erforderlichen landesgesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

F Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht keine Kosten.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 10. September 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes und weiterer
Gesetze für Gesundheitsfachberufe**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. September 2024
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

Simone Oldenburg

ENTWURF

eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegestudiumstärkungsgesetzes und weiterer Gesetze für Gesundheitsfachberufe

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Umsetzung weiterer Gesetze für Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz – GfBLAG M-V)

§ 1

Verordnungsermächtigungen zum Notfallsanitätergesetz und zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes für die Anerkennung das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Schulen zu regeln.

(2) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Notfallsanitätergesetzes im Rahmen von Modellvorhaben Regelungen zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Berufs des Notfallsanitäters im akademischen Bereich unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, einschließlich der Ziele, Dauer, Art und allgemeinen Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben zu erlassen.

(3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter das Nähere zur Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu regeln.

§ 2**Verordnungsermächtigungen zum Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und zur Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung**

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes das Nähere zu den Anforderungen der Anerkennung der Schulen zu regeln und darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen,
2. gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes Regelungen zur Beschränkung der geforderten Hochschulausbildung für Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge zu erlassen,
3. gemäß § 2 Absatz 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ein Rahmencurriculum und einen Rahmenbildungsplan verbindlich zu erlassen.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre zu verlängern; der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zur Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu regeln.

§ 3**Verordnungsermächtigungen zum MT-Berufe-Gesetz und zur MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in den Funktionsbereichen Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik**

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 18 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Schulen zu regeln und darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen,
2. gemäß § 24 Absatz 5 des MT-Berufe-Gesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen zu erlassen.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium hat im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung gemäß § 7 Absatz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zur Bildung der Jahresnoten zu regeln.

- (3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 des MT-Berufe-Gesetzes abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 des MT-Berufe-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorzusehen, jedoch nicht unter 10 Prozent der zu absolvierenden Stundenanzahl,
 2. gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre zu verlängern; der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.
- (4) Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung
1. gemäß § 19 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes die Geeignetheit von Krankenhäusern und Einrichtungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zu regeln,
 2. gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zur Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu regeln,
 3. gemäß § 100 Absatz 2 Satz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung das Nähere zur Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in Bezug auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zu regeln.

§ 4

Verordnungsermächtigungen zum PTA-Berufsgesetz und zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

- (1) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung
1. gemäß § 16 Absatz 3 des PTA-Berufsgesetzes das Nähere zu den Anforderungen der Anerkennung der Schule zu regeln und darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen,
 2. gemäß § 1 Absatz 2a der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten einheitliche Rahmen als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten zu erlassen.
- (2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 5 des PTA-Berufsgesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2030 von § 17 Absatz 3 Satz 4 des PTA-Berufsgesetzes abweichende Anforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu treffen.
- (3) Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung
1. gemäß § 1 Absatz 2 Satz 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten das Nähere zur Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts nach § 1 Absatz 2 Satz 7 und 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten zu regeln,

2. gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten das Nähere zur Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts hinsichtlich § 1 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zu regeln.

§ 5

Verordnungsermächtigungen zum Hebammengesetz und zur Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

(1) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung aufgrund des § 10 Absatz 2 des Hebammengesetzes den Zugang zum Hebammenstudium für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu ermöglichen.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorzusehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl,
2. gemäß § 13 Absatz 2 des Hebammengesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre zu verlängern; der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen,
3. auf der Grundlage von § 13 Absatz 3 des Hebammengesetzes Kriterien für die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 13 Absatz 1 des Hebammengesetzes zu bestimmen.

§ 6

Verordnungsermächtigungen zum Gesetz über den Beruf des Logopäden

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden die Durchführung der Ausbildung an Hochschulen einschließlich der Ziele, Dauer, Art und allgemeiner Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme zu regeln.

§ 7

Verordnungsermächtigungen zum Ergotherapeutengesetz

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung gemäß § 8b Absatz 1 Satz 1 des Ergotherapeutengesetzes die Durchführung der Ausbildung an Hochschulen einschließlich der Ziele, Dauer, Art und allgemeinen Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme zu regeln.

§ 8**Verordnungsermächtigungen zum Masseur- und Physiotherapeutengesetz**

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes die Durchführung der Ausbildung an Hochschulen einschließlich der Ziele, Dauer, Art und allgemeinen Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme zu regeln.

Artikel 2**Änderung des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes**

§ 1 des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes vom 5. Juli 2022 (GVObI. M-V S. 409) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt“ durch die Wörter „Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Das für Bildung zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Das für Bildung zuständige Ministerium hat im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - e) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 - „7. gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung weitere Anforderungen an die Schätzungsbefugnis festzulegen, die über die in § 11 Absatz 5 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung genannten Anforderungen hinausgehen,
 8. gemäß § 66d des Pflegeberufegesetzes das Nähere zur Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen zu regeln.“

4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

- „9. gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zur Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu regeln,
10. gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zur Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und der kontinuierlichen, insbesondere berufspädagogischen Fortbildung zu regeln.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Dezember 2024 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 6, § 7 und § 8 und Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe e Nummer 8 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das Pflegeberufegesetz ermöglicht den Ländern, an verschiedenen Stellen ergänzende Regelungen zu erlassen, oder schreibt den Erlass ergänzender Vorschriften vor. Das Landesausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz (Pflegeberufelandesausführungsgesetz) vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 409) ermächtigt die für Bildung und Gesundheit zuständigen Ministerien in den erforderlichen Bereichen ergänzende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Das Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 16. Dezember 2023, welches die Pflegeberufereform ergänzt, sieht nun weitere Ermächtigungsgrundlagen für die Länder vor. Diese werden daher im Pflegeberufelandesausführungsgesetz durch Artikel 2 des Gesetzentwurfes ergänzt. Die Ermächtigungen betreffen insbesondere die Ausbildung und die Finanzierung.

Die Gesundheitsfachberufe im Bereich des Rettungsdienstes, der anästhesie- und operationstechnischen Assistenz, der medizinischen Technologie und der pharmazeutisch-technischen Assistenz sind auf Bundesebene umfassend reformiert worden.

Hierbei wurden die Gesundheitsfachberufe Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter, Anästhesietechnische Assistentin bzw. Anästhesietechnischer Assistent und Operationstechnische Assistentin bzw. Operationstechnischer Assistent neu eingeführt. Die Gesundheitsfachberufe Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik bzw. Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik, pharmazeutisch-technische Assistentin bzw. pharmazeutisch-technischer Assistent und Hebamme wurden umfassend novelliert.

Im Zuge der Reformierungen regelte der Bundesgesetzgeber auch die entsprechenden Berufsgesetze und -verordnungen neu. Sie enthalten eine Reihe von Vorschriften, für deren Ausführung auf Landesebene landesgesetzliche Regelungen zwingend notwendig sind.

Weiterhin wurden durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz die Berufsgesetze im Bereich der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie hinsichtlich der Möglichkeit einer hochschulischen Ausbildung ergänzt.

Soweit die jeweils benannte bundesrechtliche Regelung einen verpflichtenden Regelungsauftrag der Länder anstelle einer bloßen Regelungsoption enthält, ist die Verordnungsermächtigung vom jeweiligen Ermächtigungsadressaten verpflichtend wahrzunehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen durch Artikel 2 die für die Ausführung der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, von Anästhesie- und Operationstechnischen Assistentinnen und Anästhesie- und Operationstechnischen Assistenten, von Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik, von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten, Hebammen, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten erforderlichen Verordnungsermächtigungen geschaffen werden.

Das Gesetz ist mit keinen Kosten zulasten der Haushalte des Landes, der Kommunen, der Sozialversicherung oder Dritter verbunden.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz)**

Mit dem Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz werden die bundesrechtlichen Vorgaben der Gesundheitsfachberufe im Bereich der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, von Anästhesie- und Operationstechnischen Assistentinnen und Anästhesie- und Operationstechnischen Assistenten, von Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik, von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten, Hebammen, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten für das Land Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert und ausgeführt.

Zu § 1 (Verordnungsermächtigungen zum Notfallsanitätergesetz und zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter)

Durch § 1 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des Notfallsanitätergesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erlassen zu können.

Die die Lücken im Notfallsanitätergesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 2 des Notfallsanitätergesetzes ermöglicht es den Ländern, für die Anerkennung das Nähere zu den im Gesetz genannten Mindestanforderungen an die Schulen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu bestimmen und ergänzende Anforderungen festzulegen. Das Vorliegen der Anforderungen an die Schulen ist im Zusammenhang mit den Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren der Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium zu prüfen. Hinsichtlich berufsrechtlicher Fragestellungen ist hierbei auch das für Gesundheit zuständige Ministerium einzubeziehen.

Nummer 4 umfasst hierbei nicht die Festlegung von Kriterien für die Geeignetheit von Lehrrettungswachen und Krankenhäusern, sondern die Prüfung, ob die Schulen Vereinbarungen mit entsprechenden Lehrrettungswachen und Krankenhäusern geschlossen haben.

Zu Absatz 2

Die in § 7 Absatz 1 enthaltene Modellklausel ermöglicht es den Ländern, unter den dort genannten Voraussetzungen neue Ausbildungsangebote an Hochschulen zu erproben, um berufsfeldspezifische Anforderungen sowie moderne berufspädagogische Erkenntnisse zu erhalten. Sie stellen außerdem nach Absatz 4 Satz 1 eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele sicher.

Die Ziele, die Dauer, die Art und sonstige allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben sowie die Bedingungen für die Teilnahme sind von dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mittels Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 3

§ 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ermöglicht es den Ländern, ergänzende Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu treffen. Hierzu zählen Regelungen zum zeitlichen Umfang. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, diese mittels Rechtsverordnung treffen zu können. Die im Regelungstext benannten Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Ziel ist, den Schulen den Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning zu ermöglichen, um die berufsrechtliche Möglichkeit moderner Unterrichtsformate im Rahmen der Fachaufsicht umsetzen zu können. Dies soll auch für Schulen in freier Trägerschaft, in denen dem für Bildung zuständigen Ministerium keine Dienstaufsicht zusteht, ermöglicht werden.

Für öffentliche Schulen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium dienstrechtlich mittels Unterrichtsversorgungsfaktor über den Umfang des Einsatzes besonderer Lehrformate, welche einen höheren Personaleinsatz erfordern.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigungen zum Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und zur Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Durch § 2 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erlassen zu können.

Die die Lücken im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 1 Nummer 1

§ 22 Absatz 4 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes ermöglicht es den Ländern das Nähere zu den im Gesetz genannten Mindestanforderungen gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 an die Schulen zu bestimmen und ergänzende Anforderungen festzulegen. Das Vorliegen der Anforderungen an die Schulen ist im Zusammenhang mit den Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren der Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium zu prüfen. Hinsichtlich berufsrechtlicher Fragestellungen ist hierbei auch das für Gesundheit zuständige Ministerium einzubeziehen.

Die ergänzenden Anforderungen umfassen nach § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 die Qualifikationen der Schulleitung, die der Lehrkräfte, das Verhältnis von Lehrkräften zu Ausbildungsplätzen sowie die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Lehrmittel.

Nummer 5 umfasst hierbei nicht die Festlegung von Kriterien für die Geeignetheit von Krankenhäusern und Einrichtungen, sondern die Prüfung, ob die Schulen Vereinbarungen mit entsprechenden Krankenhäusern und Einrichtungen geschlossen haben.

Die Aufgabe der Beurteilung und Genehmigung der Krankenhäuser und Einrichtungen hinsichtlich ihrer Geeignetheit obliegt dem Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH) als die für die Ausbildung zuständige Behörde.

Zu Absatz 1 Nummer 2

§ 22 Absatz 4 Satz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ermöglicht es den Ländern, Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung für Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge zu treffen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Hochschulqualifikationen für die Schulleitungen und die Lehrkräfte entsprechend der auf Landesebene gegebenen Situation festzulegen. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, dies mittels Rechtsverordnung zu tun.

Zu Absatz 1 Nummer 3

§ 2 Absatz 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ermöglicht es den Ländern, auf der Grundlage der Kompetenzbeschreibungen in Anlage 1 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung landeseinheitliche curriculare Rahmenregelungen zu schaffen. Zum einen kann ein solches Vorgehen die Ausbildung landesweit zugunsten der Ausbildungsqualität vergleichbar vereinheitlichen. Zum anderen können die einzelnen Schulen bei der Entwicklung ihres Curriculums entlastet werden.

Im Rahmen des Schulgenehmigungsverfahrens des für Bildung zuständigen Ministeriums werden die schulinternen Curricula durch das für Gesundheit zuständige Ministerium fachlich inhaltlich geprüft. Es ist daher nur folgerichtig, dass der Erlass curricularer Rahmenregelungen, welcher Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula ist, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung schreibt vor, dass die Befähigung zur Praxisanleitung u. a. durch eine kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen ist. § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es den Ländern, den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, unter entsprechender Erhöhung des Stundenumfangs auf bis zu drei Jahre zu verlängern. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, dies mittels Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 3

§ 3 Absatz 3 Satz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ermöglicht es den Ländern, ergänzende Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu treffen. Hierzu zählen Regelungen zum zeitlichen Umfang. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, diese mittels Rechtsverordnung treffen zu können. Die im Regelungstext benannten Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Ziel ist, den Schulen den Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning zu ermöglichen, um die berufsrechtliche Möglichkeit moderner Unterrichtsformate im Rahmen der Fachaufsicht umsetzen zu können. Dies soll auch für Schulen in freier Trägerschaft, in denen dem für Bildung zuständigen Ministerium keine Dienstaufsicht zusteht, ermöglicht werden.

Für öffentliche Schulen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium dienstrechtlich mittels Unterrichtsversorgungsfaktor über den Umfang des Einsatzes besonderer Lehrformate, welche einen höheren Personaleinsatz erfordern.

Zu § 3 (Verordnungsermächtigungen zum MT-Berufe-Gesetz und zur MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in den Funktionsbereichen Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik)

Durch § 3 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des MT-Berufe-Gesetzes und der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Funktionsbereiche Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik erlassen zu können.

Die die Lücken im MT-Berufe-Gesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 1 Nummer 1

§ 18 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes ermöglicht es den Ländern, das Nähere zu den im Gesetz genannten Mindestanforderungen an die Schulen zu bestimmen und ergänzende Anforderungen festzulegen. Das Vorliegen der Anforderungen an die Schulen ist im Zusammenhang mit den Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren der Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium zu prüfen. Hinsichtlich berufsrechtlicher Fragestellungen ist hierbei auch das für Gesundheit zuständige Ministerium einzubeziehen.

Zu Absatz 1 Nummer 2

§ 24 Absatz 5 des MT-Berufe-Gesetzes ermöglicht es den Ländern, auf der Grundlage der Kompetenzbeschreibungen in Anlage 1 bis 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung landeseinheitliche Vorgaben zum Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula zu schaffen. Zum einen kann ein solches Vorgehen die Ausbildung landesweit zugunsten der Ausbildungsqualität vergleichbar vereinheitlichen. Zum anderen können die einzelnen Schulen bei der Entwicklung ihres Curriculums entlastet werden.

Im Rahmen des Schulgenehmigungsverfahrens des für Bildung zuständigen Ministeriums werden die schulinternen Curricula durch das für Gesundheit zuständige Ministerium fachlich inhaltlich geprüft. Es ist es daher nur folgerichtig, dass der Erlass eines verbindlichen Lehrplans, welcher Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula ist, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Bildung der Jahresnoten liegt in der Zuständigkeit der Länder. Um der Kultushoheit und den daraus folgenden landesspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, weist § 7 Absatz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine entsprechende Regelungskompetenz zu. Themen können hierbei schulrechtliche sowie berufsrechtliche Regelungen zur Bildung der Jahresnoten gemäß § 7 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die MT-Berufe in den Funktionsbereichen Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik sein.

Zu Absatz 3 Nummer 1

Die Praxisanleitung durch qualifiziertes Personal hat im Umfang von mindestens 15 Prozent zu erfolgen. Hierzu können befristet bis zum 31. Dezember 2030 abweichende Regelungen getroffen werden, jedoch darf der Umfang der Praxisanleitung 10 Prozent nicht unterschreiten.

Zu Absatz 3 Nummer 2

Die MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung schreibt vor, dass die Befähigung zur Praxisanleitung u. a. durch eine kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen ist. § 8 Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es den Ländern, den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, unter entsprechender Erhöhung des Stundenumfangs auf bis zu drei Jahre zu verlängern. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, dies mittels Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 4 Nummer 1

§ 19 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes ermöglicht es den Ländern, weitere Vorgaben zur Geeignetheit von Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und ambulanten Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung zu bestimmen. Hiermit soll die Qualität der praktischen Ausbildung gesichert werden. Um dies zu erfüllen, sind berufsrechtliche Regelungen notwendig, die der Kompetenzvermittlung gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dienen, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß §§ 8 bis 11 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind. Themen hierzu können die räumliche und sächliche Ausstattung der Krankenhäuser und der ambulanten Einrichtungen sowie die Anzahl, Eignung, Ausbildung und Befähigung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sein.

Zu Absatz 4 Nummer 2

§ 3 Absatz 3 Satz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ermöglicht es den Ländern, ergänzende Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu treffen. Hierzu zählen Regelungen zum zeitlichen Umfang. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, diese mittels Rechtsverordnung treffen zu können. Die im Regelungstext benannten Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Ziel ist, den Schulen den Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning zu ermöglichen, um die berufsrechtliche Möglichkeit moderner Unterrichtsformate im Rahmen der Fachaufsicht umsetzen zu können. Dies soll auch für Schulen in freier Trägerschaft, in denen dem für Bildung zuständigen Ministerium keine Dienstaufsicht zusteht, ermöglicht werden.

Für öffentliche Schulen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium dienstrechtlich mittels Unterrichtsversorgungsfaktor über den Umfang des Einsatzes besonderer Lehrformate, welche einen höheren Personaleinsatz erfordern.

Zu Absatz 4 Nummer 3

§ 100 Absatz 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ermöglicht es den Ländern, hinsichtlich § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ergänzende Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu treffen. Hierzu zählen Regelungen zum zeitlichen Umfang. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, diese mittels Rechtsverordnung treffen zu können. Die im Regelungstext benannten Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Ziel ist, den Schulen den Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning zu ermöglichen, um die berufsrechtliche Möglichkeit moderner Unterrichtsformate im Rahmen der Fachaufsicht umsetzen zu können. Dies soll auch für Schulen in freier Trägerschaft, in denen dem für Bildung zuständigen Ministerium keine Dienstaufsicht zusteht, ermöglicht werden.

Für öffentliche Schulen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium dienstrechtlich mittels Unterrichtsversorgungsfaktor über den Umfang des Einsatzes besonderer Lehrformate, welche einen höheren Personaleinsatz erfordern.

Zu § 4 (Verordnungsermächtigungen zum PTA-Berufsgesetz und zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten)

Durch § 4 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des PTA-Berufsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten erlassen zu können.

Die die Lücken im PTA-Berufsgesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 1 Nummer 1

§ 16 Absatz 3 des PTA-Berufsgesetzes ermöglicht es den Ländern, das Nähere zu den im Gesetz genannten Mindestanforderungen an die Schulen zu bestimmen und ergänzende Anforderungen festzulegen. Das Vorliegen der Anforderungen an die Schulen ist im Zusammenhang mit den Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren der Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium zu prüfen. Hinsichtlich berufsrechtlicher Fragestellungen ist hierbei auch das für Gesundheit zuständige Ministerium einzubeziehen.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten hat die Schule ein schulinternes Curriculum, das eine den Anforderungen des § 9 des PTA-Berufsgesetzes entsprechende Ausbildung sicherstellt und geeignete Leistungsnachweise vorsehen muss, zu erstellen. Entsprechend § 1 Absatz 2a der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten wird den Ländern grundsätzlich die Kompetenz zugesprochen, verbindliche Rahmenvorgaben für die Erstellung der schulinternen Curricula vorzugeben. Die in § 1 Absatz 2a getroffene Regelung ermöglicht es daher den Ländern, landeseinheitliche Vorgaben zum Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula zu schaffen. Zum einen kann ein solches Vorgehen die Ausbildung landesweit zugunsten der Ausbildungsqualität vergleichbar vereinheitlichen. Zum anderen können die einzelnen Schulen bei der Entwicklung ihres Curriculums entlastet werden.

Im Rahmen des Schulgenehmigungsverfahrens des für Bildung zuständigen Ministeriums werden die schulinternen Curricula durch das für Gesundheit zuständige Ministerium fachlich inhaltlich geprüft. Es ist es daher nur folgerichtig, dass der Erlass eines verbindlichen Lehrplans, welcher Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula ist, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Praxisanleitung erfolgt durch qualifiziertes Personal. Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 5 des PTA-Berufsgesetzes können hierzu befristet bis zum 31. Dezember 2030 abweichende Regelungen zur Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, z. B. zu den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, getroffen werden.

Zu Absatz 3 Nummer 1

§ 1 Absatz 2 Satz 9 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ermöglicht es den Ländern, ergänzende Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts nach Satz 7 und 8 zu treffen. Hierzu zählen Regelungen zum zeitlichen Umfang. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, diese mittels Rechtsverordnung treffen zu können. Die im Regelungstext benannten Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Ziel ist, den Schulen den Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning zu ermöglichen, um die berufsrechtliche Möglichkeit moderner Unterrichtsformate im Rahmen der Fachaufsicht umsetzen zu können. Dies soll auch für Schulen in freier Trägerschaft, in denen dem für Bildung zuständigen Ministerium keine Dienstaufsicht zusteht, ermöglicht werden.

Für öffentliche Schulen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium dienstrechtlich mittels Unterrichtsversorgungsfaktor über den Umfang des Einsatzes besonderer Lehrformate, welche einen höheren Personaleinsatz erfordern.

Zu Absatz 3 Nummer 2

§ 19 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten ermöglicht es den Ländern, hinsichtlich § 1 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ergänzende Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts zu treffen. Hierzu zählen Regelungen zum zeitlichen Umfang. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, diese mittels Rechtsverordnung treffen zu können. Die im Regelungstext benannten Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Ziel ist, den Schulen den Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning zu ermöglichen, um die berufsrechtliche Möglichkeit moderner Unterrichtsformate im Rahmen der Fachaufsicht umsetzen zu können. Dies soll auch für Schulen in freier Trägerschaft, in denen dem für Bildung zuständigen Ministerium keine Dienstaufsicht zusteht, ermöglicht werden.

Für öffentliche Schulen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium dienstrechtlich mittels Unterrichtsversorgungsfaktor über den Umfang des Einsatzes besonderer Lehrformate, welche einen höheren Personaleinsatz erfordern.

Zu § 5 (Verordnungsermächtigungen zum Hebammengesetz und zur Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen)

Durch § 5 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des Hebammengesetzes und der Studien und -Prüfungsverordnung für Hebammen erlassen zu können.

Die die Lücken im Hebammengesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 1

Die Regelung ermöglicht es dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium, die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen für Studieninteressierte ohne Hochschulzugangsberechtigung zu berücksichtigen. So sieht der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung eine Berufserfahrung vor.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Die Praxisanleitung durch qualifiziertes Personal hat im Umfang von mindestens 25 Prozent zu erfolgen. Hierzu können befristet bis zum Jahr 2030 abweichende Regelungen getroffen werden, jedoch darf der Umfang der Praxisanleitung 15 Prozent nicht unterschreiten.

Zu Absatz 2 Nummer 2

§ 10 Absatz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen schreibt vor, dass die Befähigung zur Praxisanleitung u. a. durch eine kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen ist. § 13 Absatz 2 des Hebammengesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen ermöglicht es den Ländern, den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, unter entsprechender Erhöhung des Stundenumfangs auf bis zu drei Jahre zu verlängern. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, dies mittels Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 2 Nummer 3

§ 13 Absatz 3 des Hebammengesetzes ermöglicht es den Ländern, weitere Vorgaben zur Geeignetheit von Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 des Hebammengesetzes zur Durchführung der praktischen Ausbildung zu bestimmen. Da gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hebammengesetzes Praxiseinsätze nach Satz 1 Nummer 2 auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen stattfinden können, bedarf es für diese Fälle Kriterien, welche auf eine Geeignetheit schließen lassen. Hiermit soll einerseits die Qualität der praktischen Ausbildung gesichert und die Hochschulen bei Entscheidungen für oder gegen eine Kooperation mit Trägern des praktischen Teils des Studiums unterstützt werden.

Zu § 6 (Verordnungsermächtigungen zum Gesetz über den Beruf des Logopäden)

Durch § 6 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des Gesetzes über den Beruf des Logopäden erlassen zu können.

Die die Lücken im Gesetz über den Beruf des Logopäden ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

§ 8a Absatz 1 ermöglicht es den Ländern, die Ausbildung an Hochschulen regelhaft zuzulassen. Es handelt sich hier um einen Studiengang, der einen Berufszugang ermöglicht und dafür mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Gemäß § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes sind Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums. Letzteres ist in diesem Fall das für Gesundheit zuständige Ministerium.

Das ressortübergreifende Verfahren wird analog zur hochschulischen Pflegeausbildung festgelegt:

1. Nach § 28 Absatz 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes zeigt die Hochschule dem für Hochschulen zuständigen Ministerium das Vorhaben zur Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs an. Das für Hochschulen zuständige Ministerium weist die Hochschule auf die Beteiligung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums hin.
2. Nach § 28 Absatz 4 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes setzt sich die Hochschule mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Verbindung, um das fachliche Einvernehmen zum Konzept des Studiengangs herzustellen (Sachprüfung).
3. Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes sind die Prüfungs- und Studienordnungen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen.
4. Nach § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes holt das für Hochschulen zuständige Ministerium beim für Gesundheit zuständigen Ministerium die Zustimmung zur Prüfungsordnung ein (Rechtsprüfung).

Die bundesgesetzliche Regelung tritt erst zum 1. Januar 2025 in Kraft. Das Inkrafttreten des § 6 im Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz erfolgt daher ebenfalls zum 1. Januar 2025.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigungen zum Ergotherapeutengesetz)

Durch § 7 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des Ergotherapeutengesetzes erlassen zu können.

Die die Lücken im Ergotherapeutengesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

§ 8b Absatz 1 ermöglicht es den Ländern, die Ausbildung an Hochschulen regelhaft zuzulassen. Es handelt sich hier um einen Studiengang, der einen Berufszugang ermöglicht und dafür mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Gemäß § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes sind Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums. Letzteres ist in diesem Fall das für Gesundheit zuständige Ministerium.

Das ressortübergreifende Verfahren wird analog zur hochschulischen Pflegeausbildung festgelegt:

1. Nach § 28 Absatz 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes zeigt die Hochschule dem für Hochschulen zuständigen Ministerium das Vorhaben zur Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs an. Das für Hochschulen zuständige Ministerium weist die Hochschule auf die Beteiligung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums hin.
2. Nach § 28 Absatz 4 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes setzt sich die Hochschule mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Verbindung, um das fachliche Einvernehmen zum Konzept des Studiengangs herzustellen (Sachprüfung).
3. Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes sind die Prüfungs- und Studienordnungen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen.
4. Nach § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes holt das für Hochschulen zuständige Ministerium beim für Gesundheit zuständigen Ministerium die Zustimmung zur Prüfungsordnung ein (Rechtsprüfung).

Die bundesgesetzliche Regelung tritt erst zum 1. Januar 2025 in Kraft. Das Inkrafttreten des § 7 im Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz erfolgt daher ebenfalls zum 1. Januar 2025.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigungen zum Masseur- und Physiotherapeutengesetz)

Durch § 8 werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnungen in den jeweiligen Bereichen des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erlassen zu können.

Die die Lücken im Masseur- und Physiotherapeutengesetz ergänzenden Landeskompetenzen eröffnen zwar den jeweils konkretisierten Bereich für landesrechtliche Regelungen, enthalten aber keine gemäß Artikel 80 Absatz 1 GG tauglichen unmittelbaren Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.

§ 18a Absatz 1 ermöglicht es den Ländern, die Ausbildung an Hochschulen regelhaft zuzulassen. Es handelt sich hier um einen Studiengang, der einen Berufszugang ermöglicht und dafür mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Gemäß § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes sind Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums. Letzteres ist in diesem Fall das für Gesundheit zuständige Ministerium.

Das ressortübergreifende Verfahren wird analog zur hochschulischen Pflegeausbildung festgelegt:

1. Nach § 28 Absatz 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes zeigt die Hochschule dem für Hochschulen zuständigen Ministerium das Vorhaben zur Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs an. Das für Hochschulen zuständige Ministerium weist die Hochschule auf die Beteiligung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums hin.
2. Nach § 28 Absatz 4 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes setzt sich die Hochschule mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Verbindung, um das fachliche Einvernehmen zum Konzept des Studiengangs herzustellen (Sachprüfung).
3. Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes sind die Prüfungs- und Studienordnungen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium anzuzeigen.
4. Nach § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes holt das für Hochschulen zuständige Ministerium beim für Gesundheit zuständigen Ministerium die Zustimmung zur Prüfungsordnung ein (Rechtsprüfung).

Die bundesgesetzliche Regelung tritt erst zum 1. Januar 2025 in Kraft. Das Inkrafttreten des § 8 im Gesundheitsfachberufelandesausführungsgesetz erfolgt daher ebenfalls zum 1. Januar 2025.

Zu Artikel 2 [Änderung des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes (PfIBLAG M-V)]

Mit der Änderung des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes können die durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz ergänzten bundesrechtlichen Vorgaben der Pflegeberufereform für das Land Mecklenburg-Vorpommern weiter konkretisiert und ausgeführt werden.

Zu Nummer 1 (zu § 1 Absatz 1 PfIBAG M-V)

Im Rahmen des Schulgenehmigungsverfahrens des für Bildung zuständigen Ministeriums werden die schulinternen Curricula durch das für Gesundheit zuständige Ministerium fachlich inhaltlich geprüft. Es ist es daher nur folgerichtig, dass der Erlass eines verbindlichen Lehrplanes, welcher Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula ist, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgt.

Zu Nummer 2 (zu § 1 Absatz 2 PfIBAG M-V)

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als LPH ist gemäß § 2 Nummer 4 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung die zuständige Behörde nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat die Fachaufsicht über das LPH. Es ist daher erforderlich, dass das Nähere zur Bildung der Noten im Einvernehmen mit diesem erfolgt.

Zu Nummer 3 (zu § 1 Absatz 2 PflBAG M-V)**Zu Buchstabe a**

Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz erfolgte eine dahingehende Änderung, dass die Ombudsstelle nicht mehr zwingend bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet werden muss. Diese Angabe wird daher aus dem Pflegeberufelandausführungsgesetz gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird gestrichen, da es sich um eine ermessensöffnende Ermächtigungsgrundlage für Behörden handelt und eine Genehmigung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgen kann. Dafür wird eine Abstimmung mit dem für Bildung und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium erforderlich sein, da die Entscheidung für eine Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule oder der Hochschule möglicherweise mit zusätzlichen Kosten für die Schulen oder Hochschulen einhergeht.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e Nummer 7

§ 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes ermöglicht den Ländern bereits, ergänzende Vorschriften zur Finanzierung der Pflegeausbildung zu erlassen. Diese Möglichkeit wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Mecklenburg-Vorpommern (Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung M-V) vom 6. März 2024 (GVObI. M-V S. 99) umgesetzt.

Die Regelungen im Pflegestudiumstärkungsgesetz führen die bisherigen Regelungen des Finanzierungssystems des Pflegeberufegesetzes sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung fort und ergänzen die bereits bestehende Verordnungsermächtigung der Länder in § 11 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung.

Zu Buchstabe e Nummer 8

Die Länder werden aufgrund von § 66d des Pflegeberufgesetzes ermächtigt, bereits auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung begonnene hochschulische Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der aktuell geltenden Fassung überzuleiten. Gegenstand einer solchen Regelung ist die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen auf das Studium ab 1. Januar 2025. Die bundesgesetzliche Regelung tritt erst zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Da es sich gemäß § 66d PflBG um die Möglichkeit einer Überleitung handelt, wird die Regelung in § 1 Absatz 3 des Pflegeberufelandesausführungsgesetzes verortet.

Mit der Aufnahme der oben genannten Ermächtigungsgrundlagen in das Pflegeberufelandesausführungsgesetz wird dem für Gesundheit zuständigen Ministerium ermöglicht, von der Regelungskompetenz in Form von Rechtsverordnungen Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 4 (zu § 1 Absatz 2 PflBAG M-V)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 4 und § 4 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ermöglichen es den Ländern, ergänzende Regelungen hinsichtlich der Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der berufspädagogischen Zusatzqualifikation und der kontinuierlichen, insbesondere berufspädagogischen Fortbildung zu treffen. Hierzu zählen Regelungen zum zeitlichen Umfang. Mit dem Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, diese mittels Rechtsverordnung treffen zu können. Die im Regelungstext benannten Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Ziel ist, den Schulen den Einsatz von selbstgesteuertem Lernen und E-Learning zu ermöglichen, um die berufsrechtliche Möglichkeit moderner Unterrichtsformate im Rahmen der Fachaufsicht umsetzen zu können. Dies soll auch für Schulen in freier Trägerschaft, in denen dem für Bildung zuständigen Ministerium keine Dienstaufsicht zusteht, ermöglicht werden.

Für öffentliche Schulen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium dienstrechtlich mittels Unterrichtsversorgungsfaktor über den Umfang des Einsatzes besonderer Lehrformate, welche einen höheren Personaleinsatz erfordern.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.